

Häufig gestellte Fragen (**FAQ**)
zur Richtlinie des Ministeriums der Finanzen
zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
(**KInvFG-Richtlinie**)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundlagen	4
2.1	Teilnahme am Programm und Mittelverteilung	4
2.2	Förderzeitraum	4
2.3	Anforderungen an Sanierungs- und Baumaßnahmen	4
2.4	Förderverfahren	4
2.5	Doppelförderung	7
2.6	Längerfristige Nutzung	8
2.7	Investitionsbegriff	9
2.8	Bauschilder	10
3	Förderbereiche	11
3.1	Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur	11
3.1.1	Krankenhäuser	11
3.1.2	Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm	11
3.1.3	Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung	12
3.1.4	Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50-Mbit-Ausbauziels	16
3.1.5	Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen	17
3.1.6	Luftreinhaltung	18
3.2	Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur	20
3.2.1	Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird	20
3.2.2	Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur	21
3.2.3	Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung	23
3.2.4	Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten	23

1 Einleitung

Auf Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KInvFG), der dazu zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung sowie der Richtlinie des Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG-Richtlinie) werden finanzschwache Kommunen im Land Brandenburg bei ihrer Investitionstätigkeit gefördert. Dafür stehen knapp 108 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Kommunen besitzen die Entscheidungsfreiheit, die Investitionspauschale unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes im KInvFG nach ihren öffentlichen Bedürfnissen einzusetzen. Die Kommunen müssen aber auch selbst sicherstellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für jede einzelne Maßnahme nach dem KInvFG bzw. der KInvFG-Richtlinie gegeben sind.

Die nachstehenden FAQ (Frequently Asked Questions = häufig gestellte Fragen) sollen dazu beitragen, die Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen des KInvFG und der KInvFG-Richtlinie anhand weiterer Hinweise des Landes zu erleichtern. Die Flexibilität in der Handhabung soll weitestgehend gewährleistet werden. Insbesondere sollen die FAQ den Kommunen die Überprüfung der Förderfähigkeit erleichtern. Es wird darauf hingewiesen, dass die FAQ nicht sämtliche denkbaren und möglichen Fragen abdecken können. Sie sollen der Orientierung dienen und eine grobe Richtung vorgeben. Die vorliegenden FAQ werden fortlaufend ergänzt.

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg wird sich als Geschäftsbesorgerin für das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg auf eine Plausibilitätsprüfung der einzelnen Maßnahmen beschränken und den Kommunen im Vorfeld beratend zur Verfügung stehen.

Da die Umsetzung der Förderung durch das Zuwendungsrecht erfolgt, haben die Kommunen insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VVG zu § 44 LHO) zu beachten. Die Vorschriften sind im Brandenburgischen Vorschriftensystem (BRAVORS) im Internet unter folgender Adresse einsehbar:

www.bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_lho

Das KInvFG wurde im Bundesgesetzblatt vom 29. Juni 2015 auf Seite 975 veröffentlicht. Dieses ist, ebenso wie die oben genannte Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des KInvFG, die KInvFG-Richtlinie und die erste Änderung dieser Richtlinie (als Lesefassung) auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg nachzulesen:

www.mdf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.414462.de

Alle Dokumente sind auch auf der Seite der Geschäftsbesorgerin ILB abrufbar:

www.ilb.de -> Infrastruktur -> Zuschüsse -> Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)
-> Konditionen, Formulare und Dokumente

Zur Erleichterung für den Anwender sind die jeweils letzten Änderungen in den FAQ farblich markiert.

2 Grundlagen

2.1 Teilnahme am Programm und Mittelverteilung

Frage: Wie werden die finanzschwachen Kommunen identifiziert?

Antwort: Finanzhilfen erhalten ausschließlich finanzschwache Kommunen. Dies entspricht der Vorgabe des Bundes aus den §§ 1 und 6 KInvFG. Die Definition der Finanzschwäche für das Land Brandenburg erfolgte durch Beschluss der Landesregierung am 1. September 2015 und ist abschließend für die Laufzeit der KInvFG-Richtlinie. Die danach finanzschwachen Kommunen (kreisfreie Städte, Gemeinden und Landkreise) sind in der Anlage 1 der KInvFG-Richtlinie aufgeführt.

Frage: In welcher Höhe stehen Mittel zur Verfügung?

Antwort: Auf der Grundlage des KInvFG stehen im Land Brandenburg insgesamt 107.947.000 Euro zur Verfügung.

2.2 Förderzeitraum

Frage: Welchen Förderzeitraum umfasst das KInvFG?

Antwort: Der Förderzeitraum umfasst gemäß § 5 KInvFG die Jahre 2015 bis 2018. Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden. In Einzelfällen kann sich der Förderzeitraum bei ÖPP-Projekten auch bis zum 31. Dezember 2019 hinausziehen, soweit eine Abrechnung und Abnahme bis zum Ende des Jahres 2020 erfolgt.

2.3 Anforderungen an Sanierungs- und Baumaßnahmen

Frage: Welche energetischen Anforderungen gelten für Sanierungs- und Baumaßnahmen an Gebäuden?

Antwort: Für Baumaßnahmen an Gebäuden gelten ordnungsrechtlich die allgemein energetischen Anforderungen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung. Bei Maßnahmen der energetischen Sanierung ist die Erfüllung der EnEV-Anforderungen für die Förderfähigkeit ausreichend. Im Interesse des Klimaschutzes, der fossilen Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten sind bei neu zu errichtenden Gebäuden die Anforderungen nach dem EEWärmeG zu beachten.

Frage: Gibt es bestimmte Anforderungen bei der Umrüstung auf LED-Beleuchtung (DIN-Norm)?

Antwort: Seitens des Ministeriums der Finanzen und der Investitionsbank des Landes Brandenburg bestehen keine gesonderten Anforderungen. Auf einschlägige Vorschriften (z. B. DIN EN 13201) wird hingewiesen.

2.4 Förderverfahren

Frage: Welches Verfahren ist notwendig, um Maßnahmen nach dem KInvFG durchzuführen?

Antwort: Eine Entscheidung darüber, welche Maßnahmen aus Fördermitteln der Investitionspauschale umgesetzt werden, ist durch jede Kommune in eigener Verantwortung zu treffen. Im Regelfall müssen die Maßnahmen im Haushaltsplan abgesichert sein.

Die Vorhabenkonkretisierung (= Einzelmaßnahmen) ist bei kreisangehörigen Kommunen der Kommunalaufsicht zur Kenntnis zu geben und über die zuständige Landrätin/den zuständigen Landrat bis 30. April 2016 an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. Sind die Letztempfänger Landkreise oder kreisfreie Städte erfolgt die Vorhabenkonkretisierung unmittelbar gegenüber der Bewilligungsbehörde.

Frage: Wozu wird das Datenblatt zum Zuwendungsbescheid benötigt? Wo steht dieses zur Verfügung und was muss dort eingetragen werden?

Antwort: Das Datenblatt zum Zuwendungsbescheid wird benötigt, um alle Einzelmaßnahmen zu erfassen und eine entsprechende Meldung an den Bund tätigen zu können.

Das Datenblatt zum Zuwendungsbescheid steht inklusive der Ausfüllhinweise auf der Internetseite der ILB als ausfüllbare Excel-Datei zur Verfügung.

www.ilb.de -> Infrastruktur -> Zuschüsse -> Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)
-> Konditionen, Formulare und Dokumente -> Formulare

In dem Datenblatt sind u. a. Angaben zur Gemeinde, zum Förderbereich, zur Kurzbeschreibung der Maßnahme, zum Maßnahmebeginn und -ende sowie zum Investitionsvolumen zu machen.

Das Datenblatt zum Zuwendungsbescheid ist für die Gemeinden durch die Kommunalaufsicht sowie für die Landkreise durch das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) hinsichtlich der Sicherstellung des Eigenanteils zu unterzeichnen.

Frage: Ist eine nachträgliche Meldung einer weiteren Maßnahme möglich, sofern Einsparungen bei den bereits gemeldeten Maßnahmen erzielt werden konnten?

Antwort: Ja, sofern beispielsweise im Rahmen der Ausschreibungsergebnisse festgestellt wird, dass eine Maßnahme kostengünstiger ist als geplant und diese Mittel nicht für Mehrausgaben der anderen bereits gemeldeten Maßnahmen benötigt werden, können weitere Maßnahmen nachträglich bei der ILB gemeldet werden.

Frage: Ist ein Austausch der mit dem Datenblatt gemeldeten Maßnahmen möglich?

Antwort: Grundsätzlich sind die der ILB gemeldeten Maßnahmen durchzuführen. Ein Austausch der Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn eine stichhaltige und in sich schlüssige Begründung vorliegt.

Frage: Gibt es Vereinfachungen im Vergabeverfahren?

Antwort: Nein. Es gelten die üblichen Bestimmungen des Vergaberechts mit den entsprechenden Schwellenwerten. Weitere Hinweise sind dem auf der Internetseite der ILB zur Verfügung stehenden Merkblatt zu den Vergabebestimmungen zu entnehmen.

Frage: Werden die Fördermittel der Investitionspauschale den Kommunen auf einmal zur Verfügung gestellt oder in einem Abrufverfahren?

Antwort: Der Bund erwartet einen bedarfsgerechten Abruf der Fördermittel, um eine unnötige Kreditaufnahme bundesseitig zu vermeiden. Deshalb ist eine einmalige Bereitstellung der kompletten Mittel nicht vorgesehen. Im Übrigen richtet sich der Mittelabruf nach Ziffer 7.3 „Anforderungs- und Auszahlungsverfahren“ der KInvFG-Richtlinie.

Frage: Wann besteht die Möglichkeit des ersten Mittelabrufes?

Antwort: Die Auszahlung der Fördermittel wird jeweils auf Anforderung durch die Kommunen erfolgen. Mittelabrufe sind quartalsweise möglich, jedoch erst nach Bestandskraft des jeweiligen Zuwendungsbescheides. Eine erste Auszahlung kann erfolgen, wenn die Einzelmaßnahmen im Rahmen des auf der Internetseite der ILB zur Verfügung gestellten Datenblattes bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg eingereicht und einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden.

Frage: Für welchen Zeitraum können Fördermittel bei einem Abruf zur Anweisung angefordert werden?

Antwort: Nach den VVG zu § 44 LHO dürfen die Zuwendungsempfänger der Investitionspauschale die Mittel nicht eher anfordern, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung durch das Land Brandenburg für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden. Daraus folgt, dass für alle bereits bezahlten oder zur Begleichung innerhalb der kommenden zwei Monate vorliegenden Rechnungen Fördermittel angefordert werden können.

Frage: Ist eine Vorlage von Rechnungsbelegen etc. notwendig?

Antwort: Für die jeweiligen Mittelabrufe ist eine Vorlage von Rechnungsbelegen u. ä. nicht erforderlich. Im Einzelfall sowie im Rahmen einer Stichprobe zum Verwendungsnachweis können weitergehende Nachweise und Unterlagen seitens der Investitionsbank des Landes Brandenburg verlangt werden. Diese Nachweise sind auf Verlangen auch bei Prüfungen durch den Bundesrechnungshof bzw. den Landesrechnungshof Brandenburg vorzulegen.

Frage: Wie werden Maßnahmebeginn und Maßnahmeende definiert?

Antwort: Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen worden sind. Als Maßnahmebeginn (in der VVG Nr. 1.3.2 zu § 44 LHO wird synonym von Vorhabenbeginn gesprochen) ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn der Maßnahme bzw. des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Vor dem 01. Juli 2015 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

Eine Maßnahme ist abgeschlossen, wenn die von ihr umfassten Waren und Leistungen vollständig geliefert bzw. erbracht wurden und entsprechend dem Zuwendungszweck genutzt werden können. Die geförderten Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen werden.

Frage: Muss für jedes Einzelvorhaben ein Verwendungsnachweis erbracht werden?

Antwort: Ja. Sofern eine Gesamtmaßnahme mehrere Förderschwerpunkte des KInvFG umfasst, sind die Maßnahmen eindeutig voneinander abzugrenzen. Es ist für jedes Einzelvorhaben ein gesonderter Verwendungsnachweis einzureichen.

Frage: Können Einsparungen einer Einzelmaßnahme für Mehrausgaben einer anderen Einzelmaßnahme verwendet werden?

Antwort: Ja, Mehrausgaben einer Einzelmaßnahme können durch Einsparungen in anderen Einzelmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Einsparungen dürfen jedoch nicht die ursprüngliche Zielsetzung und Ausrichtung des Einzelvorhabens in Frage stellen.

Frage: In welchen Fällen droht den Kommunen unter Umständen eine Rückforderung von Fördermitteln?

Antwort: Der Bund kann Finanzhilfen zurückfordern, wenn einzelne Maßnahmen ihrer Art nach nicht den Voraussetzungen des § 3 KInvFG entsprechen. § 3 KInvFG regelt die möglichen Förderbereiche und wurde insoweit wörtlich in Ziffer 2 „Gegenstand der Förderung“ der KInvFG-Richtlinie übernommen.

Weiterhin können Finanzhilfen zurückgefordert werden, wenn eine längerfristige Nutzung nach § 4 Abs. 3 KInvFG nicht zu erwarten ist. Gemäß Ziffer 2 KInvFG bedeutet dies, dass eine Mindestnutzung von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens sicherzustellen ist.

Dieser Rückforderungsanspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung zu verzinsen.

2.5 Doppelförderung

Frage: Unterliegen Maßnahmen auch dann dem Doppelförderungsverbot, wenn bereits Bundesmittel/EU-Mittel verwendet werden, sich die Teilmaßnahmen jedoch maßgeblich voneinander unterscheiden?

Antwort: Gemäß § 4 Abs. 1 KInvFG können Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden. Zudem dürfen gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 der Verwaltungsvereinbarung die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

Eine Doppelförderung liegt jedoch nicht vor, wenn sich die geförderten Maßnahmen eindeutig voneinander unterscheiden. Entscheidend ist der Grad der Abgrenzbarkeit der Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme. Die erforderliche Abgrenzbarkeit ist gegeben, wenn die Teilinvestition auch ohne die restlichen Investitionen durchgeführt werden könnte.

Beispiel: Im Rahmen der Rathaussanierung sollen zwei Teilmaßnahmen umgesetzt werden. Es wird geplant, das Dach des Rathauses zu sanieren. Hierfür sollen EU-Mittel beantragt werden. Zusätzlich ist geplant, durch den Bau einer Rampe im Eingangsbereich die Barrierefreiheit zu gewährleisten. In diesem Beispiel wäre die Teilmaßnahme „Barrierefreiheit“ aus dem Förderbereich Städtebau als alleinige Investitionsmaßnahme zu verstehen und somit förderfähig. Die Dachsanierung durch EU-Mittel ist möglich, da sich die geförderten Maßnahmen eindeutig voneinander unterscheiden.

Frage: Können die Fördermittel auch zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils im Zusammenhang mit der EU-Förderung genutzt werden?

Antwort: Nein, eine Kombination mit EU-Förderprogrammen ist durch das KInvFG vollständig ausgeschlossen.

Das Doppelförderungsverbot ist bereits in § 4 Abs. 1 KInvFG verankert und wird insbesondere für den Bereich der EU-Förderung durch die Verwaltungsvereinbarung unter § 3 Abs. 2 spezifiziert.

Frage: Können Mittel aus dem KInvFG mit Fördermitteln aus Landesförderprogrammen des Landes Brandenburg kombiniert werden?

Antwort: Die Mittel können nur mit Fördermitteln aus Landesförderprogrammen des Landes Brandenburg kombiniert werden. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen, die auch Bundesmittel enthalten (beispielsweise die Bund-/Landesprogramme der Städtebauförderung), ist nicht zulässig. Gleiches gilt auch für die Förderung aus EU-Mitteln.

Frage: Widerspricht die Aufnahme von KfW-Krediten zur Finanzierung des Eigenanteils den Förderbedingungen?

Antwort: Soweit es um KfW-Programme geht, die aus dem Bundeshaushalt verbilligt sind, handelt es sich um „Förderprogramme des Bundes“. Bei diesen Programmen ist eine Kombination mit Finanzhilfen des KInvFG nicht möglich.

Anders verhält es sich bei den zur Verfügung stehenden Eigenmittelprogrammen der KfW. Bei diesen Programmen erfolgt keine Förderung aus dem Bundeshaushalt. Aus diesem Grund liegt hier keine Doppelförderung vor.

Frage: Wie sind Finanzierungsbeiträge neutraler Dritter einzustufen?

Antwort: Bei Finanzierungsbeiträgen Dritter, sobald sie keine Bundes- oder EU-Mittel darstellen, liegt kein Doppelförderungsverbot vor. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass Finanzierungsbeiträge von Sponsoren, Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, Beiträge sonstiger Dritter und Finanzierungsanteile von neutralen Trägern die förderfähigen Kosten verringern.

Beispiel: Investitionsvolumen 100,00 Euro, Finanzierungsanteil eines neutralen Trägers 20,00 Euro. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen somit 80,00 Euro. Bei einem Fördersatz von 90,00 Prozent ergibt sich eine Zuwendung i. H. v. 72,00 Euro. Der kommunale Eigenanteil beläuft sich auf 8,00 Euro.

2.6 Längerfristige Nutzung

Frage: Wie ist die in § 4 Abs. 3 KInvFG enthaltene Förderungsvoraussetzung der längerfristigen Nutzung unter demografischen Aspekten einer Investition auszulegen?

Antwort: Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals muss im Hinblick auf jede einzelne Investitionsmaßnahme in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Investition vorgenommen werden.

Beispiel: Die Modernisierung einer Schule, deren Schülerzahl aufgrund der demografischen Entwicklung oder aus anderen Gründen zurückgeht, so dass die dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Schule nicht gewährleistet ist, entspräche nicht den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KInvFG.

Frage: Ist dies ausschließlich eine Prognose oder wird dies im Rahmen der Verwendungsnachweise/Prüfungen durch Rechnungshöfe usw. in einer Nachschau betrachtet?

Antwort: Die „längerfristige Nutzung“ einer Investition kann nur prognostiziert werden. Bei einer Prüfung einer Investitionsmaßnahme kann diese Prognose überprüft werden.

Frage: Wie soll der Nachweis der längerfristigen Nutzung unter der absehbaren demografischen Entwicklung geführt werden?

Antwort: Die Kommune muss in der Lage sein, ihre Prognoseentscheidung und deren Grundlagen zu belegen. Für die Einschätzung der demografischen Entwicklung können z. B. Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt werden. Die Kommune soll im Vorfeld ihrer Investitionsentscheidung einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, respektive eine Folgekostenabschätzung vornehmen. Hier können die Hinweise in der Anlage zu VV Nr. 2.5 zu § 7 LHO (Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen) genutzt werden. Die auf diese Weise erstellten Unterlagen dürften in der Regel ausreichen, um den Nachweis der längerfristigen Nutzung führen zu können und auch gleichzeitig den Anforderungen des § 7 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zum KInvFG zu genügen.

2.7 Investitionsbegriff

Frage: Wobei handelt es sich um Investitionen im Sinne des KInvFG?

Antwort: Investitionen sind als Ausgaben zur Veränderung des Anlagevermögens zu verstehen. Umgesetzte Vorhaben sind - soweit es sich im doppelten Sinne nicht um investive Maßnahmen handelt - entsprechend den für die Kommunen geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen als Aufwand zu buchen.

Mit der ersten Änderung der KInvFG-Richtlinie wurde diese Definition in die Richtlinie aufgenommen.

Frage: Fallen Instandhaltungen unter den Investitionsbegriff?

Antwort: Instandhaltungsaufwendungen sind als Aufwand zu werten und stellen somit ebenfalls eine Investition dar.

Frage: Was zählt zu den förderfähigen Begleit- und Folgemaßnahmen eines Investitionsvorhabens?

Antwort: Zu den investiven Begleit- und Folgemaßnahmen gem. § 4 Abs. 2 KInvFG, die im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach § 3 KInvFG stehen, gehören u.a. vorbereitende Planungs- und/oder Untersuchungsmaßnahmen, Abrissarbeiten oder der Erwerb von Grund und Boden. Der Erwerb von Grund und Boden aus Bundeseigentum ist jedoch nicht zuwendungsfähig.

Frage: Was gilt nicht als Investition im Sinne des KInvFG?

Antwort: Nicht unter den Investitionsbegriff fallen konsumtive Ausgaben. Dazu zählt unter anderem der Aufwand der Verwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung einer Maßnahme (z. B. die Kosten für Verwaltungspersonal).

Frage: Können die Ausgaben für kommunales Personal, das mit der Umsetzung des KInvFG befasst ist, z.B. im Verwaltungsbereich oder in der Fachplanung, als Eigenanteil angerechnet werden?

Antwort: Nein, konsumtive Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Hierzu gehört auch der Aufwand der Verwaltung für die Durchführung von Maßnahmen.

Frage: Sind Planungsausgaben förderfähig, z.B. für Ingenieur- oder Architektenbüros?

Antwort: Planungsausgaben sind im Zusammenhang mit der Durchführung einer Investitionsmaßnahme zuwendungsfähig. Eine Beschränkung über die Höhe der Planungsleistungen besteht nicht.

Frage: Sind Ausgaben für Entwicklungspflege zuwendungsfähig?

Antwort: Grundsätzlich sind zwei Formen von Pflegeleistungen im Rahmen einer Baumaß-

nahme zu unterscheiden. Die Fertigstellungspflege (auch Anwachspflege) und die Entwicklungspflege.

Die Fertigstellungspflege dient dem ordnungsgemäßen Abschluss der Baumaßnahme, denn sie findet vor Abschluss der Bauabnahme statt. Aus diesem Grund sind diese Pflegeleistungen zuwendungsfähig.

Die Entwicklungspflege erfolgt hingegen nach Bauabnahme und ist als laufende Unterhaltungsausgabe zu werten, sodass diese nicht zuwendungsfähig ist.

2.8 Bauschilder

Frage: Sind Vorkehrungen zu treffen, um auf den Bund als Förderer hinzuweisen?

Antwort: Ja. Die Empfänger von Fördermitteln aus dem KInvFG haben auf die Förderung nach dem durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Hinweise sind den im Rahmen des Zuwendungsbescheides übersendeten Informationen zur Bildwortmarke zu entnehmen. Ein Logokoffer mit der vom Bundespresseamt entwickelten Bildwortmarke kann bei der ILB abgefordert werden. Der Logokoffer ist zum Versand an die jeweiligen Dienstleister zur Erstellung von Bauschildern gedacht. Die Dateiformate lassen sich mit den gängigen Layoutprogrammen der Dienstleister (InDesign und Illustrator) öffnen und bearbeiten.

3 Förderbereiche

Hinweis: Die Fragen sowie die dazugehörigen Antworten zu den jeweiligen Förderbereichen werden laufend ergänzt.

3.1 Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

3.1.1 Krankenhäuser

Frage: Können bei diesem Förderschwerpunkt ausschließlich bauliche Investitionen gefördert werden?

Antwort: Beim Förderbereich Krankenhäuser ist von einem Investitionsbegriff auszugehen, der neben baulichen Maßnahmen auch Gerätschaften umfasst.

Investitionsmaßnahmen in landeseigenen Universitätskliniken sind nicht zuwendungsfähig.

3.1.2 Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm

Frage: Welche Maßnahmen werden im Bereich Lärmbekämpfung bei Straßen gefördert?

Antwort: Maßnahmen des kommunalen Lärmschutzes sind förderfähig. Entscheidend ist, dass mit dem konkreten Lärmschutzvorhaben im Ergebnis eine Verminderung des Straßenlärms erreicht wird. Förderfähig sind aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen - ggf. auch in Kombination - an bestehenden Straßen in der Baulast der Gemeinden. Darunter fallen Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen.

Beispiele für Maßnahmen im Bereich Lärmbekämpfung an Straßen sind:

- geräuschkindernde Fahrbahn-Beläge (Deckschichten)
- Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüfter, schallgedämmte Rollladenkästen, schallmindernde Balkon- oder Fenstervorbauten, schalldämmende Fassaden
- Schallschutzwände und -wälle
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verlagerung von Verkehr, die nicht zu einer Verkehrslärmzunahme an anderer Stelle führen
- Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrs
- Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

Frage: Sind bei Lärmbekämpfungsmaßnahmen an Straßen neben dem Einbau einer geräuschkindernden Asphaltdecke auch die notwendigen weiteren Arbeiten (z. B. Einbau der Tragschichten, technischen Ausführungen für die Ableitung von Niederschlagswasser) förderfähig?

Antwort: Der Förderbereich Lärmbekämpfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 des KInvFG insbesondere Maßnahmen an kommunalen Straßen. Gefördert werden u. a. die Sanierung und Instandsetzung einer lauten Fahrbahndecke (Deckschicht und ggf. Bindschicht) und alle hierfür erforderlichen Arbeiten. Dabei soll es sich um großflächige Maßnahmen handeln.

Eine Oberflächenentwässerung in Form der Einleitung des Regenwassers in den Abwasserkanal ist nicht zuwendungsfähig. Sofern das Regenwasser in ein Versickerungsbecken eingeleitet wird, ist eine Förderung möglich.

Eine Mittelverwendung zur Sanierung des Kanalnetzes durch die Gemeinde oder durch eine rechtlich selbstständige Ausgliederung der Gemeinde ist vor dem Hintergrund der Regelungen

zum Förderausschluss für Abwasseranlagen des KInvFG ausgeschlossen.

Frage: Wann gilt ein Fahrbahnbelag als geräuschkindernd?

Antwort: Fahrbahnbeläge gelten als geräuschkindernd, wenn sie gegenüber den Standardfahrbahnbelägen mit Straßenoberflächenkorrektur von DStrO = 0 dB(A) nach Tabelle 3 der Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen – VBUS- niedrigere DStrO-Werte von mindestens – 2 dB(A) aufweisen bzw. aufweisen können. Messungen sind nicht zwingend erforderlich.

Regelbauweisen anerkannter Lärm mindernder Beläge sind im Technischen Regelwerk des Straßenbaus enthalten. Diese Bauweisen sind hinsichtlich der lärmtechnischen und bautechnischen Dauerhaftigkeit ausreichend untersucht und in der Praxis bewährt. Den Belägen ist ein Lärminderungswert zugewiesen. Einen Überblick über den Stand der Technik gibt die Broschüre „Lärmindernde Fahrbahnbeläge“ des Umweltbundesamtes.

Bei dem Ersatz oder der Instandsetzung einer lauten Fahrbahndecke (z. B. Überdeckung von Pflaster) durch Asphalt sind ausschließlich solche Verfahren zuwendungsfähig, die für Bundes- und Landesstraßen anerkannt und eingeführt sind (beispielsweise Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13); Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) oder weitere Regelwerke wie ZTV Asphalt 07/13 und die TL Asphalt).

Alle erforderlichen Schritte sind ordnungsgemäß zu dokumentieren und für spätere Überprüfungen durch den Bundes- oder Landesrechnungshof bzw. der Investitionsbank des Landes Brandenburg bereit zu halten.

Frage: Ist ein grundhafter Ausbau einer Straße zuwendungsfähig?

Antwort: Sofern ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zur Lärmbekämpfung vorliegt, ist der grundhafte Ausbau der Straße als investive Begleit- und Folgemaßnahme zuwendungsfähig. Dies ist durch entsprechende technische bzw. wirtschaftliche Darstellungen zu belegen.

Frage: Ist die Lärmbekämpfung durch Schallschutz in einem Gebäude zuwendungsfähig?

Antwort: Ja, Schallschutz in einem Gebäude ist zur Minderung des Lärmes möglich. Grundsätzliches Ziel ist es, die Personen in einem Raum vor dem von außen kommenden Lärm zu schützen.

Handelt es sich jedoch um Lärm innerhalb eines Gebäudes, der nach außen dringt, sind Schallschutzmaßnahmen nicht zuwendungsfähig.

3.1.3 Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung

Frage: Wie ist der Förderbereich Städtebau definiert?

Die Rechtsgrundlage für die Förderung des Bundes im Städtebau ist das BauGB. Hiernach kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen der Gemeinden mit städtebaulichem Bezug gewähren.

Diese räumlich abgegrenzten städtebaulichen Maßnahmen dienen schwerpunktmäßig

- der Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion,
- der Wiedernutzung von Flächen, insbesondere der in Innenstädten brachliegenden Bereiche,
- städtebaulichen Maßnahmen zur Behebung sozialer Missstände.

Besteht ein Gebiet nach BauGB (Erhaltungssatzung, Stadtumbausatzung, Sanierungsgebiet etc.), können die Finanzmittel grundsätzlich dort für abgegrenzte Einzelvorhaben eingesetzt werden. Vom Einsatz in bestehenden Gebieten nach BauGB kann jedoch abgewichen werden, wenn städtebaulich begründbare Belange dies erfordern. Fördervoraussetzung bleiben jedoch Belegenheit in der definierten finanzschwachen Kommune und der städtebauliche Bezug. Um Städte und Gemeinden an aktuelle und künftige Bedarfe anzupassen, haben sich gesamtstädtische integrierte Entwicklungskonzepte bewährt. Im Sinne ganzheitlicher Strategien und abgestimmten Handelns dienen sie dazu, fachlich übergreifend langfristige Zielvorstellungen und Strategien für die Stadt- und Ortsteile im regionalen Kontext zu entwickeln. Auf die entsprechende Arbeitshilfe des MIL wird verwiesen.

Die nachfolgend verlinkte [Arbeitshilfe zur Erstellung und Fortschreibung von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten \(INSEK\) im Land Brandenburg \[PDF 1,2 MB\]](http://www.mil.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe_INSEK.pdf) kann zur Unterstützung genutzt werden.

(Link: http://www.mil.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe_INSEK.pdf)

Für Zwecke des KInvFG wird dieser Gebietsbezug des BauGB durch die Festlegung des Kreises der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen ersetzt.

Frage: Wie ist der städtebauliche Bezug herzustellen?

Antwort: Schwerpunkt der städtebaulichen Maßnahmen ist die Sanierung kommunaler Infrastruktur. Bei einer Investition in einem festgelegten Städtebaufördergebiet muss sich der städtebauliche Bezug aus der entsprechenden städtebaulichen Zielplanung für das Gebiet ergeben. Außerhalb solcher Gebiete ist ein gesonderter Nachweis erforderlich. Dieser ist zu erbringen durch:

- eine integrierte Fach- und Rahmenplanung bzw. ein Entwicklungskonzept der Kommune
- eine gesonderte nachvollziehbare Begründung

Eine einfache Bauplanung ohne Aufzeigen der städtebaulichen Bezüge ist nicht ausreichend. Die Begründung muss plausibel den städtebaulichen Bezug darlegen. In diesen Rahmen sind insbesondere folgende Aspekte einzubeziehen:

- Beseitigung städtebaulicher Funktionsverluste,
- Berücksichtigung des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels,
- Unterstützung einer aktiven Innenentwicklung
- Sicherung, Modernisierung und Instandsetzung, Um- und Ausbau erhaltenswerter Gebäude sowie
- Wiedernutzung von Grundstücken mit leer stehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder Brachen.

Frage: Was ist unter Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur im Bereich Städtebau zu verstehen?

Antwort: Darunter fallen in erster Linie die Gemeinbedarfseinrichtungen im Sinne von § 148 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, wobei die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen in Betracht kommt. Neben Gebäuden der Bildungsinfrastruktur sind dies beispielsweise

- Einrichtungen für Jugend- und Altentreffs,
- Sportstätten,

- Stadtteilbibliotheken,
- Gebäude der Feuerwehr,
- Kultureinrichtungen (Museen, Theater) und
- Rathäuser und sonstige Verwaltungsgebäude der Gemeinde.

Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren oder Beiträge finanziert werden, können nicht gefördert werden.

Frage: Ist im Bereich des Städtebaus Ausstattung zuwendungsfähig?

Antwort: Nein, Ausstattung ist im Rahmen des Städtebaus nicht zuwendungsfähig.

Frage: Ist ein Hort als Bildungseinrichtung anzusehen und sind somit Maßnahmen im Bereich des Städtebaus möglich?

Antwort: Ein Hort ist als Bildungseinrichtung anzusehen. Entsprechend § 22 SGB VIII Abs. 2 Ziffer 2 sollen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Der Förderungsauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 22 SGB VIII Abs. 3). Zudem wird in den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 sowie § 3 KitaG deutlich, dass es sich bei einem Hort um eine Bildungseinrichtung handelt.

Aus diesem Grund sind Maßnahmen im Hort im Bereich des Städtebaus zuwendungsfähig. Es ist stets der städtebauliche Bezug herzustellen.

Sofern es sich ausschließlich um energetische Maßnahmen in einem Hort handelt, sind diese unter 1 e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen einzuordnen.

Frage: Sind im Rahmen des Städtebaus Sonnenschutzanlagen an Gemeinbedarfseinrichtungen zuwendungsfähig?

Antwort: Ja, Sonnenschutzanlagen an Gemeinbedarfseinrichtungen sind grundsätzlich förderfähig. Der städtebauliche Bezug ist im Rahmen der Maßnahmebeschreibung herzustellen.

Frage: Welche Maßnahmen sind im Zuge des Barriereabbaus zuwendungsfähig?

Antwort: Barrierefreie Aus- und Umbauten bei Arztpraxen in kommunalem Eigentum und bei kommunalen Schwimmbädern sind zuwendungsfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen stehen.

Des Weiteren sind Maßnahmen für Verkehrseinrichtungen, die Bestandteile der kommunalen Infrastruktur sind oder der Infrastruktur der finanzschwachen Gemeinde zu Gute kommen, auch wenn der Baulast-/ Maßnahmeträger nicht die Kommune ist, zuwendungsfähig.

Eine Förderung ist zudem für Querungshilfen des innerörtlichen Nahverkehrs in kommunaler Baulast für Fuß- und Radverkehr im Zusammenhang mit Bahnhöfen oder auf der Strecke zwischen Bahnhöfen zur Entschärfung der Trennwirkung von Eisenbahnstrecken möglich.

Weiterhin zuwendungsfähig sind die Barrierefreiheit von Umsteigestationen für Bus und/oder Tram bzw. Eisenbahn, Haltestelleneinrichtungen, soweit sie den Kommunen gehören, Barrierefreiheit von Bus-Linien (erhöhte Bordsteine, barrierefreie Infosysteme, Blindenleitstreifen), Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOBs) sowie Maßnahmen der Barrierefreiheit an kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen, die dem Brandenburgischen Straßengesetz unterliegen und nicht selbst von wesentlicher städtebaulicher Wirkung sind, außerhalb von Haltestellen des ÖPNV (Rampenausbildungen, Gehsteigabsenkungen, Ampelsteuerungen im Gesamtzusammenhang eines barrierefreien Ausbaus der Nahmobilität durch zusätzliche Signale oder Anforderungsmöglichkeiten und Ähnliches, Querungsstellen, Leitsysteme).

Es wird darauf hingewiesen, dass stets ein städtebaulicher Bezug nachzuweisen ist.

Frage: Ist der Umbau einer ehemaligen Schule zu barrierefreien Seniorenwohnungen zuwendungsfähig?

Antwort: Ja, ein Umbau einer ehemaligen Schule zu barrierefreien Wohnungen für Senioren ist im Bereich des Städtebaus möglich. Sofern diese Vorhaben nicht der Zielplanung innerhalb eines festgelegten Städtebauförderungsgebietes entspricht, ist der städtebauliche Bezug (geeignete Lage auch für die neue Nutzung, barrierefreie Erreichbarkeit des Grundstücks, Anbindung an ÖPNV etc.) im Rahmen der Vorhabenplanung, -beschreibung und -Umsetzung herzustellen und sicherzustellen.

Frage: Sind im Rahmen des Barriereabbaus auch Fahrstühle zuwendungsfähig?

Antwort: Ja, über die Verbesserung der hausinternen Erschließung hinausgehend ist auch hierbei der städtebauliche Bezug zu berücksichtigen und nachzuweisen (Beispielsweise die barrierefreie Erreichbarkeit des Fahrstuhls aus dem öffentlichen Straßenraum, von einer nahegelegenen ÖPNV-Haltestelle, einem barrierefrei nutzbaren Parkplatz etc.) Andernfalls ist die Nachbesserung einer entsprechenden Möglichkeit im Rahmen der vorgesehenen Förderung mit vorzusehen.

Frage: Ist die Sanierung oder Errichtung von WC-Anlagen (z. B. in einem Gemeindehaus oder einer Schule) zuwendungsfähig?

Antwort: Ja, die Sanierung einer WC-Anlage ist zuwendungsfähig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die nachhaltige Nutzbarkeit dieser Einrichtung und der städtebauliche Bezug nachzuweisen bzw. sicherzustellen ist.

Frage: Sind im Rahmen des Städtebaus sämtliche Maßnahmen auch neben der energetischen Sanierung zuwendungsfähig?

Antwort: Neben der energetischen Sanierung sind auch weitere Maßnahmen im Rahmen des Städtebaus zuwendungsfähig, z. B. Sanitäranlagen, lufttechnische Anlagen, Herrichten eines Geländes durch Abbruchmaßnahmen, Außenanlagen wie Podeste und Treppen sowie Rasenerneuerung. Dabei ist jedoch zu beachten, dass stets der städtebauliche Bezug nachzuweisen bzw. sicherzustellen ist. Den Bodenwert erhöhende Effekte sind bei der Förderung zu berücksichtigen.

Frage: Die energetische Sanierung einer Schule ist unter Ziffer 2 Bereich 2b) der Richtlinie zum KInvFG zuwendungsfähig. Sind neben der energetischen Sanierung auch weitere Maßnahmen wie die Sanierung der Aula, des Daches, des Essenraumes, der Schulräume oder die Anbringung eines Fahrstuhls über den Städtebau (Ziffer 2 Bereich 1c)) der Richtlinie zum KInvFG zuwendungsfähig?

Antwort: Ja, im Rahmen des Städtebaus können weitere Sanierungsmaßnahmen an einer Schule durchgeführt werden. Diese sind als zuwendungsfähig anzusehen. Jede Teilmaßnahme ist dem entsprechenden Bereich des KInvFG zuzuordnen. Somit sind in das Datenblatt zwei Einzelmaßnahmen aufzuführen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass stets der städtebauliche Bezug und die nachhaltige Nutzbarkeit nachzuweisen und sicherzustellen ist.

Frage: Ist die Förderung eines Parkplatzes zuwendungsfähig?

Antwort: Ja, der Bau bzw. Ausbau eines öffentlichen Parkplatzes der Kommune ist zuwendungsfähig. Es ist stets der städtebauliche Bezug herzustellen. Mögliche gebührenfinanzierbare Anteile sind zu berücksichtigen.

Frage: Sind Maßnahmen zuwendungsfähig, wenn ein Dritter die Aufgaben der Kom-

mune wahrnimmt?

Antwort: Maßnahmen sind auch zuwendungsfähig, wenn ein Dritter eine Aufgabe wahrnimmt, die ansonsten die Kommune wahrnehmen müsste. Dabei ist der vom Dritten eingebrachte Finanzierungsanteil nicht zuwendungsfähig.

Frage: Kann auch der Neubau anderer Einrichtungen als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung gefördert werden?

Antwort: Nein, der Neubau ist ausschließlich auf Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung beschränkt, sodass der Neubau anderer Einrichtungen im Rahmen dieses Förderschwerpunktes nicht zuwendungsfähig ist. Bei Neubauten ist der Aspekt der Folgekosten zu beachten.

Frage: Ist der Bau von Asylbewerberunterkünften zuwendungsfähig?

Antwort: Nein, der Bau von Asylbewerberunterkünften ist im Rahmen des KInvFG nicht zuwendungsfähig.

Frage: Was ist unter Brachflächen zu verstehen?

Antwort: Brachfläche im Sinne des Zuwendungsrechts ist definiert als nutzungsbezogene Wiedereingliederung solcher Grundstücke in den Wirtschafts- und Naturkreislauf, die ihre bisherige Nutzung verloren haben. Es kommt entscheidend darauf an, dass

1. die Fläche ursprünglich genutzt wurde,
2. derzeit gar keine Nutzung mehr erfolgt und
3. die Fläche wieder genutzt werden soll.

Abrissmaßnahmen sowie Munitionsberäumung sind im Rahmen der Brachflächenrevitalisierung zuwendungsfähig. Konversionsmaßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn sie eindeutig dem Förderschwerpunkt Städtebau zugeordnet werden können. Der Erwerb von Grundstücken aus Bundeseigentum ist nicht zuwendungsfähig.

Frage: Ist unter Brachflächenrevitalisierung auch der Abriss von Gebäuden und das anschließende Herrichten der Fläche zu verstehen?

Antwort: Ja, die Brachflächenrevitalisierung beinhaltet auch den Abriss von Gebäuden. Die Fläche ist für eine anschließende Nutzung wiederherzurichten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass stets der städtebauliche Bezug nachzuweisen bzw. sicherzustellen ist. Bodenwert erhöhende Effekte sind bei der Förderung zu berücksichtigen.

Frage: Ist der Ankauf von Grundstücken mit städtebaulichem Bezug zuwendungsfähig?

Antwort: Das Grundstück muss mit dem Ziel erworben werden, ein kommunales Investitionsvorhaben durchzuführen, das durch das KInvFG gefördert wird. Der städtebauliche Bezug muss gegeben sein und begründet werden. Der Erwerb von Grundstücken aus Bundeseigentum ist nicht zuwendungsfähig.

3.1.4 Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50-Mbit-Ausbauziels

Dieser Förderschwerpunkt ist auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten zur Erreichung des 50-Mbit-Ausbauzieles beschränkt.

3.1.5 Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen

Frage: Ist die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen förderfähig?

Antwort: Eine Förderung der energetischen Erneuerung der Straßenbeleuchtung ist in diesem Förderschwerpunkt möglich. Maßgeblich ist jedoch, dass die Maßnahmen ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel, also der energetischen Sanierung, dienen und dies entsprechend nachgewiesen werden kann. Zumeist trifft dies nur auf den Austausch der Leuchtkörper zu. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch der Austausch anderer Teile der Straßenbeleuchtung (wie beispielsweise die Lampenköpfe) förderfähig ist. Diese sind jedoch grundsätzlich nur zuwendungsfähig, sofern sie investive Begleit- und Folgemaßnahmen darstellen, ohne die die eigentliche Investition nicht durchgeführt werden kann.

Auf einschlägige Vorschriften (z. B. DIN EN 13201) wird hingewiesen.

Eine Förderfähigkeit ist nicht gegeben, wenn aufgrund von Landesrecht oder kommunaler Satzung eine vollständige Finanzierung durch Gebühren und/oder Beiträge vorgeschrieben ist.

Frage: Ist die Förderung von Dimmtechnik möglich?

Antwort: Die Dimmtechnik kann im Bereich der sonstigen Infrastrukturmaßnahmen als zuwendungsfähig eingeordnet werden. Die Energieeinsparung ist entsprechend nachzuweisen.

Frage: Ist die energetische Sanierung von kommunalen Schwimmbädern und Arztpraxen zuwendungsfähig?

Antwort: Ja. Die energetische Sanierung von kommunalen Schwimmbädern und Arztpraxen im kommunalen Eigentum ist förderfähig.

Frage: Kann anstelle der energetischen Sanierung eines Gebäudes auch dessen (Ersatz-)Neubau gefördert werden, wenn dies die wirtschaftlichere Lösung ist?

Antwort: Die Förderfähigkeit eines Neubaus ist gegeben, wenn der Neubau aus wirtschaftlichen Gründen einer energetischen Sanierung des Bestandsgebäudes vorzuziehen ist. Hierzu ist eine ausführliche und detaillierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind zunächst die Ausgaben zu beziffern, die für die energetische Sanierung des Bestandsgebäudes aufzubringen wären. Des Weiteren sind auch alternative Unterbringungen (insbesondere Anmietung) in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu prüfen oder zumindest auszuschließen. Zuletzt erfolgt die Bezifferung der Ausgaben für den Neubau.

Neben der monetären Betrachtung können ggf. auch weiche Faktoren für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen einer Nutzwertanalyse herangezogen werden. Zu diesen gehören insbesondere soziale, kulturelle und umweltbezogene Faktoren.

Ergibt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, dass der Neubau der energetischen Sanierung und ggf. der Anmietung vorzuziehen ist, so wäre die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens gegeben.

Anschließend sind die förderfähigen Ausgaben zu ermitteln.

Hierfür sind die Ausgaben zu beziffern, die auf den energetischen Teil des Neubaus (beispielsweise Fassade, Dach, Heizungsanlage etc.) entfallen. Liegen diese Ausgaben über den Ausgaben, die für die energetische Sanierung des Bestandsgebäudes anfallen würden, so sind der Höhe nach die Ausgaben zuwendungsfähig, die für die energetische Sanierung des

Bestandsgebäudes anfallen würden. Liegen die Ausgaben hingegen unter den Ausgaben, die für die energetische Sanierung des Bestandsgebäudes anfallen würden, so sind diese Ausgaben der Höhe nach förderfähig. Gefördert wird insoweit jeweils der geringere Betrag.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind die Hinweise in der Anlage zu VV Nr. 2.5 zu § 7 LHO (Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen) zu nutzen.

Frage: Sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung von gemeindeeigenen Miethäusern zuwendungsfähig?

Antwort: Eine energetische Sanierung von gemeindeeigenen Miethäusern ist grundsätzlich zuwendungsfähig. Der Schwerpunkt der Maßnahme muss sich dabei in der energetischen Sanierung bewegen.

Sofern durch Mieteinnahmen nach der Fertigstellung der Maßnahme Überschüsse erzielt werden, sind diese der ILB mitzuteilen. Die Zuwendung verringert sich entsprechend und ist ggf. anteilig zurückzuzahlen.

Frage: Sind Ausgaben für eine energetische Sanierung eines Hortes zuwendungsfähig?

Antwort: Sofern es sich ausschließlich um energetische Maßnahmen in einem Hort handelt, sind diese im Bereich 1 e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen zuwendungsfähig.

Sollen neben der energetischen Sanierung auch noch weitere Maßnahmen im Hort durchgeführt werden, sind diese im Bereich 1 c) Städtebau einzuordnen (siehe Ziffer 3.1.3).

Frage: Sind Sonnenschutzanlagen in Form von Jalousien als energetische Sanierung anzusehen und somit im Bereich der energetischen Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen zuwendungsfähig?

Antwort: Ja, Sonnenschutzanlagen sind grundsätzlich förderfähig. Der energetische Bezug ist im Rahmen der Maßnahmebeschreibung herzustellen.

3.1.6 Luftreinhaltung

Frage: Ist der Bau/Ausbau von Geh- und Radwegen zuwendungsfähig?

Antwort: Radwege leisten einen effektiven Beitrag zur Verringerung des Kfz-Individualverkehrs und können somit die Luftreinhaltung fördern. Aus diesem Grund ist der Bau/Ausbau von Geh- und Radwegen zuwendungsfähig.

Frage: Ist die Beschaffung von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen sowie Fahrzeugen z. B. für Bauhöfe etc. förderfähig?

Antwort: Nein, die Anschaffung von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen ist nicht zuwendungsfähig.

Eine Beschaffung von Elektrofahrzeugen kommunaler Einrichtungen oder der Kommune selbst ist zuwendungsfähig, sofern ein entsprechendes Gesamtkonzept zur nachhaltigen Förderung der Luftreinhaltung im Gebiet der Kommune vorliegt und die Beschaffung von Elektrofahrzeugen ein Teil dieses Konzeptes ist. Grundsätzlich gilt, dass die Maßnahmen ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dienen müssen und dies entsprechend nachgewiesen werden kann.

Die Schaffung einer notwendigen Ladeinfrastruktur (z. B. Bauhof) ist ebenfalls zuwendungsfähig, sofern ein entsprechendes Gesamtkonzept zur nachhaltigen Förderung der Luftrein-

haltung im Gebiet der Kommune vorliegt. Bei einer allgemein zugänglichen Ladeinfrastruktur ist zu prüfen, ob die Errichtung und der Unterhalt nicht durch Erhebung von Entgelten zu finanzieren ist. Dies würde eine Förderung ausschließen.

3.2 Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

3.2.1 Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird

Frage: Was wird unter „Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur“ verstanden?

Antwort: Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sind Einrichtungen, die sich mit der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Menschen in der Zeit vor der Einschulung beschäftigen. Von der Zuwendungsfähigkeit sind somit Hortplätze nicht umfasst. Die Ausgaben für den Anteil der Hortplätze sind somit herauszurechnen und als nicht zuwendungsfähig darzustellen. Die Aufteilung kann beispielsweise prozentual hinsichtlich der genutzten Raumfläche oder anhand der Anzahl der Kinder erfolgen.

Im Rahmen der Förderung dieses Förderschwerpunktes sind auch Neubaumaßnahmen zuwendungsfähig, sofern die Investitionen eindeutig der Kinderbetreuung zuzuordnen sind.

Frage: Ist die Einrichtung von Spielplätzen zuwendungsfähig?

Antwort: Die Einrichtung von Spielplätzen ist ausschließlich für Kinder von 0 bis 6 Jahren zuwendungsfähig. Es ist ein Nachweis in Form eines entsprechenden Schildes zu erbringen, dass die Nutzung des Spielplatzes für Kinder von 0 bis 6 Jahren begrenzt ist. **Die Ausgaben für die erforderlichen, nicht mobilen Spielgeräte sind zuwendungsfähig.**

Frage: Ist eine Zuwegung von der Straße zur Kita zuwendungsfähig?

Antwort: Nein. Die Zuwegung bzw. die Verbindung von der Straße zur Kita für Autos und Fußgänger ist nicht zuwendungsfähig.

Frage: Welcher Förderbereich ist zu wählen, wenn Investitionen in einem sowohl als Schule als auch als Kindergarten genutzten Gebäudekomplex durchgeführt werden sollen?

Antwort: Bei einem gleichzeitigen Ausbau eines Gebäudekomplexes, in dem sowohl ein Kindergarten als auch eine Schule untergebracht sind und eine Schwerpunktnutzung nicht eindeutig feststellbar ist, kann sich die Kommune bei der Begründung auf einen Förderbereich festlegen. Insoweit wäre nichts dagegen einzuwenden, im Hinblick auf den Förderbereich auf die frühkindliche Infrastruktur abzustellen, sofern die schulische Nutzung objektiv nicht überwiegt.

Frage: Ist Ausstattung in einer Kita zuwendungsfähig?

Antwort: Nein, Ausstattung ist im Rahmen der Errichtung frühkindlicher Infrastruktur nicht zuwendungsfähig. **Dabei handelt es sich um mobiles Spielzeug und sonstige Ausstattung (z. B. Anschaffung einer Küche). Wird bei einer Kita der Spielplatz saniert, sind die Ausgaben für die erforderlichen, nicht mobilen Spielgeräte zuwendungsfähig.**

Frage: Sind Sonnenschutzanlagen bei einer Kita zuwendungsfähig?

Antwort: Ja, Sonnenschutzanlagen sind grundsätzlich förderfähig.

3.2.2 Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

Frage: Welche Maßnahmen sind zur energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur zuwendungsfähig?

Antwort: Bei einer energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur können ausschließlich Maßnahmen zur energetischen Sanierung gefördert werden. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur zuwendungsfähig, sofern sie dem gleichen Förderbereich zuzuordnen und zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind.

Frage: Sind Maßnahmen zum Barriereabbau im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur zuwendungsfähig?

Antwort: Maßnahmen zum Barriereabbau sind im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur nicht zuwendungsfähig. Barriereabbau ist ausschließlich im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen zuwendungsfähig. Es ist stets der städtebauliche Bezug nachzuweisen.

Frage: Ist der (Ersatz-)Neubau von Schulen oder Schulgebäuden zuwendungsfähig?

Antwort: Ein (Ersatz-)Neubau ist ausschließlich dann zuwendungsfähig, wenn die energetische Sanierung eines Schulgebäudes wirtschaftlich nicht möglich ist. Das Investitionsziel muss wirtschaftlich ausschließlich über eine Ersatzvornahme erfolgen. Zwingende Voraussetzung ist, dass die energetische Sanierung das einzige Ziel der Ersatzmaßnahme ist.

Es ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.5 verwiesen.

Für den erforderlichen (Ersatz-)Neubau sind ausschließlich die Kosten zuwendungsfähig, die auf die energetische Sanierung entfallen.

Entsteht bei dem Neubau eine höhere Kapazität (d. h. es stehen mehr Klassenräume zur Verfügung), so sind die Ausgaben für die Erweiterung durch Eigenmittel der Kommune zu tragen.

Beispiel: Bei einer energetischen Sanierung einer Schule ist als Begleitmaßnahme zur Dämmung des Daches auch die Sanierung des Dachstuhl erforderlich. Im Rahmen der energetischen Sanierung wäre die Sanierung des Dachstuhl zuwendungsfähig. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hat jedoch ergeben, dass ein Neubau nachweislich wirtschaftlicher ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass ausschließlich die Ausgaben für die energetische Sanierung zuwendungsfähig sind. Aus diesem Grund ist die Sanierung des Dachstuhl bei einem (Ersatz-)Neubau nicht zuwendungsfähig.

Frage: Ist der Anbau an eine Schule zuwendungsfähig, um die Erreichbarkeit im Altbau für Rollstuhlfahrer durch einen Aufzug im Anbau zu gewährleisten sowie einen Speiseraum abzurechnen und im Anbau Ersatz zu schaffen?

Antwort: Nein, ein Anbau an eine Schule ist nicht zuwendungsfähig. Es ist ausschließlich ein (Ersatz-)Neubau möglich, sofern eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung den Neubau als wirtschaftlicher ausweist.

Die Errichtung eines Auszuges im Neu-/Altbau wäre im Bereich Städtebau zuwendungsfähig.

Frage: Sind Abräumkosten zuwendungsfähig?

Antwort: Sofern eine Sanierung eines Schulgebäudes nicht möglich ist, können als investive

Begleitmaßnahme die Abräumkosten gefördert werden. Zwingende Voraussetzung ist, dass das Ziel der Ersatzmaßnahme die energetische Sanierung ist.

Frage: Sind Solaranlagen für ein Schulgebäude zuwendungsfähig?

Antwort: Ziel ist es, den Gesamtenergieverbrauch des Schulgebäudes zu reduzieren. Dies kann durch Wärmedämmung, Einbau sparsamer Heizanlagen, bessere K-Werte von neuen Fenstern, Strom sparende Umwälzpumpen usw. erfolgen. Somit kann auch eine Solaranlage als energetische Sanierung zuwendungsfähig sein.

Wichtig ist hier aber, dass der Aspekt der Doppelförderung beachtet wird.

Frage: Sind die Sanierung von Sanitäranlagen sowie Brandschutztüren zuwendungsfähig?

Antwort: Nein. Die Sanierung von Sanitäranlagen sowie Brandschutztüren sind nicht zuwendungsfähig. In diesem Förderschwerpunkt ist ausschließlich die energetische Sanierung zuwendungsfähig.

Frage: Ist die Beschaffung von Smartboards und Laptops für Schulen zuwendungsfähig?

Antwort: Bei dem Förderbereich Schulinfrastruktur ist die energetische Sanierung nicht als Regelbeispiel, sondern als Fördervoraussetzung ausgestaltet, sodass die Beschaffung von Smartboards und Laptops nicht zuwendungsfähig ist.

Frage: Ist die Bestuhlung von Schulgebäuden, z.B. einer Schulaula, als Ausrüstungsinvestition zuwendungsfähig?

Antwort: Bei dem Förderbereich Schulinfrastruktur ist die energetische Sanierung nicht als Regelbeispiel, sondern als Fördervoraussetzung ausgestaltet, sodass Investitionen in die Bestuhlung von Schulgebäuden als Ausrüstungsinvestition nicht zuwendungsfähig sind.

Frage: Ist Ausstattung in einer Schule zuwendungsfähig?

Antwort: Nein, Ausstattung ist im Rahmen der energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur nicht zuwendungsfähig.

Frage: Ist die Sanierung einer Laufbahn des Sportplatzes der Schule zuwendungsfähig?

Antwort: Nein, die Sanierung einer Laufbahn des Sportplatzes der Schule oder eines Stadions ist nicht zuwendungsfähig. Der Bund kann nach dem Grundgesetz nur in den Bereichen fördern, wo er über eine Gesetzgebungskompetenz verfügt. Dies liegt im Bereich Städtebau vor. Der Einsatz ist jedoch auf Gebiete beschränkt, die per Satzung z. B. als förmlich festgelegtes Entwicklungs- oder Sanierungsgebiet ausgewiesen sind. Auch im Förderbereich Bildungsinfrastruktur gilt der Grundsatz, dass es dem Bund lediglich in besonderen Fällen ermöglicht, zu fördern. Bildungsinfrastruktur ist Aufgabe der Länder. Aus diesem Grund beschränkt sich die Förderfähigkeit auch für Schulsportplätze und Stadien auf energetische Sanierung oder die Schaffung von Barrierefreiheit. Somit ist die Erneuerung des Belages der Laufbahn nicht zuwendungsfähig. Der Bund verfügt weder im Bereich Sport noch in der Bildung über entsprechende Gesetzgebungskompetenzen, die es ihm ermöglichen würden, in diesen Bereichen zu fördern.

Frage: Sind Sonnenschutzanlagen an einer Schule als energetische Sanierung anzusehen und somit zuwendungsfähig?

Antwort: Ja, Sonnenschutzanlagen sind grundsätzlich förderfähig. Der energetische Bezug ist

im Rahmen der Maßnahmebeschreibung herzustellen.

3.2.3 Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung

Frage: Ist der (Ersatz-)Neubau von kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen der Weiterbildung zuwendungsfähig?

Antwort: Ja, sofern die energetische Sanierung des Altbaus wirtschaftlich nicht möglich ist. Wir verweisen hierzu auf die Anmerkungen in Ziffer 3.2.2 der FAQ.

Frage: Ist Ausstattung in kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen der Weiterbildung zuwendungsfähig?

Antwort: Nein, Ausstattung ist im Rahmen der energetischen Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung nicht zuwendungsfähig.

3.2.4 Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

Frage: Ist Ausstattung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten zuwendungsfähig?

Antwort: Nein, Ausstattung ist im Rahmen der Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten nicht zuwendungsfähig.